

Anhang 8 Technische Teilnahmevoraussetzungen

1 Vorbemerkungen

Dieses Dokument definiert die Technischen Teilnahmevoraussetzungen für die Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung im Rahmen der marktgestützten Beschaffung gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber.

2 Technische Vorgaben

Bei der Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung im Rahmen der marktgestützten Beschaffung gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber ist die Einhaltung nachstehender technischer Vorgaben sicherzustellen:

- **Netzanschluss:**
 - Die Blindleistungsquelle ist in Hochspannung an das Netz des Anschlussnetzbetreibers angeschlossen.
 - Am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle dürfen durch die Bereitstellung von Blindleistung im Rahmen des marktgestützten Beschaffungsverfahrens keine technischen Grenzwerte dauerhaft oder zeitweise verletzt werden.
- **Blindleistungsvermögen:**
 - Eine Teilnahme an der marktgestützten Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung ist nur mit solchen Blindleistungsquellen möglich, die Blindleistung und -arbeit bereitstellen können, welche über die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Anschlussnetzbetreibers hinausgehen.
- **Messwerte und Informationsbereitstellung:**
 - Am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle muss eine fernauslesbare eichrechtskonforme Verrechnungsmessung (4-Quadranten-Zähler) mit der Genauigkeitsklasse entsprechend VDE-AR-N 4400 installiert sein, die mindestens die Wirk- und Blindarbeit im Zeitintervall von ¼ Stunden erfasst und registriert (speichert). Die Daten sind dem Anschlussnetzbetreiber täglich zur Verfügung zu stellen.
- **Betriebliche Anforderungen**
 - Die Blindleistungsquelle muss aus jedem Arbeitspunkt jeden anderen Arbeitspunkt innerhalb des angebotenen Bereiches im PQ-Diagramms gemäß **Anhang 2** ansteuern können.
 - Der Anbieter stellt sicher, dass an der Blindleistungsquelle eine lokale Spannungsbegrenzungsfunktion implementiert ist, die auf den Vorgaben der TAB des Anschlussnetzbetreibers sowie der für die Spannungsebene maßgeblichen Technische Anschlussregeln (TAR) basiert.
 - Die Blindleistungsquellen müssen fernwirktechnisch entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen des Anschlussnetzbetreibers an das Leitsystem des Netzbetreibers angeschlossen sein. Dies gilt im Rahmen dieses Vertrages nicht, sofern für die Vorgaben zur Erbringung der Blindleistung entsprechend der Produktbeschreibung des Netzbetreibers nach **Anhang 3** nach festgelegter Fahrweise oder Fahrplan erfolgt.

- **Betriebsverhalten bei Ausfall der betrieblichen Kommunikation**

- Sollte die technische Regelkommunikation zur Blindleistungsquelle gestört sein, so müssen die Vorgaben der TAB umgesetzt werden, bis durch den Netzbetreiber neue Vorgaben übermittelt werden.

- **Aggregation von Blindleistungsquellen**

- Die Aggregation nach § 4 Abs. 5 findet zurzeit keine Anwendung, da eine technische Umsetzung beim Anschlussnetzbetreiber derzeit nicht möglich ist.
- Ausnahme: Die Aggregation auf einen Netzanschlusspunkt ist möglich. Dabei gilt, dass im Falle einer Aggregation alle Blindleistungsquellen am Netzanschlusspunkt beteiligt sein müssen.